



## **Landgericht Cottbus**

Im Namen des Volkes

### **Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln

gegen

CopeCart GmbH, vertreten durch Herrn Jan Brüger, Rosenstraße 2, 10178 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Cottbus - 2. Zivilkammer - durch den Richter Appelt als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 15.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.07.2025 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossenen Verträge (Vertragsnummer: [REDACTED]) nichtig sind und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesen Verträgen resultiert.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf 18.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Vergütung für zwei vom Kläger auf der Plattform der Beklagten gebuchte „Coaching-Verträge“.

Die Beklagte vertreibt auf ihrer Plattform Online-Coachings zu diversen Themen. Dabei führt sie diese nicht selbst durch, sondern greift insoweit auf das Angebot verschiedener sogenannter Coaches zurück. Der Kauf des jeweiligen Coachings erfolgt jedoch stets über die von der Beklagten betriebene Plattform. Der Kläger erwarb bei der Beklagten zwei Coachings des Coaches Max Frey, zum einen am 19.07.2024 das Programm „CloserCreator“ zu einem Honorar in Höhe von 4.759,98 € brutto und am 20.09.2024 das Programm „CloserCreator – Mastermind“ zu einem Preis von 13.240,02 € brutto. Die Vergütung zahlte der Kläger in Raten bisher zu einem Gesamtbetrag von 15.000,00 Euro, sodass die Beklagte noch einen Restbetrag von 3.000,00 Euro geltend macht.

Der „Coaching-Anbieter“ bezeichnete das angebotene Coaching auf seinem Internetauftritt als „Ausbildung“. Wesentlicher Vertragsbestandteil der Coaching war die Vermittlung von Wissen durch Live-Calls und Chats, enthalten war auch ein Zugang zu einem Videokurs. Der Kläger erhielt Zugang zu Videokursen, erhielt sämtliche Unterlagen und wurde zu sämtlichen Live-Calls eingeladen, respektive erhielt er stets die Möglichkeit sich zu Live-Calls einzutragen. Die Inhalte der beiden als Coachings bezeichneten Verträge enthielten Folgendes:

**CloserCreator:** Laufzeit 12 Wochen, 2 Live-Calls pro Woche, 1 Content Call, Community (Facebook+WhatsApp), 12 Module zu den Themen:

- Intro (Überblick über den Coachingmarkt)
- Mindset / Vision (Verkäufermindset)
- Fundament für Verkäufe

- Vorbereitung für Verkaufsgespräche
- Setting (Framing von Kunden)
- Einstieg (Verkaufsgespräche)
- Bedarfsanalyse
- Lösungspräsentation / Pitch (Kaufsignale)
- Follow-Up
- Abschluss (Verkauf)
- Verkaufsskripte

**CloserCreator Mastermind:**

- Wöchentlicher Live-Call mit dem Expertenteam
- Termine vor Ort
- Individueller WhatsApp Support
- Laufzeit bis zum Erreichen von 100.000 EUR brutto Volumen / maximal 12 Monate
- Aufnahme in Vermittlungsdatenbank CloserConnection

Dabei stellte sich die Reihenfolge des Programms Mastermind Premium folgendermaßen dar:

- Individuelles Onboarding
- Maßgeschneideter Mitgliederbereich
- Wöchentlicher Live-Call mit dem Expertenteam
- Live-Termin vor Ort
- Individueller Whatsapp Support

Die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (nachfolgend: ZFU) sieht eine räumliche Trennung bei Fernunterricht nur als gegeben an, wenn die Lehrenden und die Lernenden ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind, was nach Auffassung der ZFU nur dann der Fall ist, wenn mehr als die Hälfte (> 50%) der Kenntnisse und Fähigkeiten mithilfe von Medien (z.B Lehrbriefe etc.) vermittelt wird und bei deren Bearbeitung ein asynchroner Informationsaustausch vorliegt. Nach Auffassung der ZFU ist eine räumliche Trennung im Sinne des FernUSG nicht gegeben, wenn jederzeit ein Kontakt wie in Präsenzveranstaltungen möglich ist, zum Beispiel durch einen virtuellen Klassenraum oder eine Live-Chat-Funktion.

Die Beklagte verschaffte dem Kläger Zugang zu einem Mitgliederbereich in dem sich

Video-Aufzeichnungen, unter anderem sämtliche Aufzeichnungen der Live-Calls, befanden. Eine einem der Videos heißt es:

*„Zu den Livecalls: Ganz ganz wichtig: Das dient nicht als Ersatz zum Mitgliederbereich. Nur weil ihr da zweimal die Woche an den Livecalls teilnehmt, heißt das nicht, dass ihr euch die Videos nicht anschauen müsst und darüber euren Content bekommt. Der Content kommt ganz klar zu 95 % - sag ich jetzt einfach mal ganz platt – über den Mitgliederbereich. Da haben wir das Wissen für euch wirklich komprimiert reingepackt. [...] Die Livecalls sind eine Ergänzung dafür. Die sind da, um Fragen zu beantworten, um das Ganze in die Praxis zu bringen, also zum Üben. [...] Aber das ist jetzt nichts, worüber wir irgendwie den Hauptpart unseres Coachings abdecken.“*

Weiterhin war im Video „Einführung - Aufbau des Coachings“ folgender Präsentationsslide enthalten:

Aufbau des Coachings

## Intro - Aufbau unseres Coachings

- Videokurs mit 12 Basismodulen und weiteren Bonusmodulen
- **Aufgaben** und Handouts als Teil der Praxis
- 2x pro Woche Livecall (Q&A, Content, Übungen, usw.)
- geschlossene Facebook-Gruppe
- E-Mail Support
- Aufnahme in unsere Vermittlungskartei (mit Sonderstatus)

© 2020 creator

Weiterhin enthält das Video folgende Aussagen zum Coaching:

*„Als Teil davon bekommt ihr auch von uns gewisse Aufgaben und Handouts, d.h. einfach ein paar Dokumente, mit denen ihr arbeiten könnt, um einfach in der Praxis noch weiter voranzukommen [...] Und dafür dienen auch die zwei*

*Livecalls pro Woche, die wir machen. Da werden wir mit euch ein bisschen Frage-Antwort machen [...] und wir werden vor allem Übungen machen, d.h. Rollenspiele, wir werden uns gegenseitige da mal was verkaufen, wir werden Einwandbehandlungsübungen machen.“*

Auf der Lernplattform bezeichnete der Coach das streitgegenständliche Program CloserCreator als Premium Ausbildungsprogramm und teilte mit, dass CloserCreator „bildet dich aus“.

Der Kläger erfuhr davon, dass für den Abschluss von Coachingverträgen u.U. besondere gesetzliche Voraussetzungen gelten können. Aus dem Grund der Prüfung des streitgegenständlichen Vertrags wandte sich der Kläger an seine Prozessvertreter und beauftragte diese mit der anwaltlichen Vertretung. Mit Schreiben vom 09.05.2025 forderten die Prozessvertreter des Klägers die Beklagtenseite zur Rückzahlung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist.

Der Kläger behauptet, er habe als Verbraucher gehandelt. Die Beklagte habe ihn nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt.

Der Kläger meint, die Verträge mit der Beklagten seien Fernunterricht im Sinne des FernUSG. Aufgrund der fehlenden Zulassung seien die Verträge zwischen dem Kläger und der Beklagten nichtig. Dies habe das Landgericht Heilbronn bereits zu den Coachings vom Coach Max Frey festgestellt.

Der Kläger beantragt:

- 1) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 15.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 2) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.398,25 € zu zahlen.
- 3) Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag (Vertragsnummer: [REDACTED] und [REDACTED]) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe ihre Dienstleistungen im Rahmen einer

unternehmerischen Tätigkeit gebucht. Mindestens sei er als Existenzgründer anzusehen.

Die Beklagte meint, es läge kein Fernunterricht im Sinne des FernUSG vor. Vielmehr handele es sich bei den gebuchten Coachings um prozessorientierte Beratung. Jedenfalls erfolge die Dienstleistung überwiegend synchron, da das FernUSG „in die Jahre gekommen“ sei und die besonderen Schwierigkeiten asynchroner Kommunikation bei Live-Calls und ähnlichem nicht mehr vorlägen. Daher sei das FernUSG teleologisch zu reduzieren. Ein Widerrufsrecht existiere nicht. Zudem stehe ihr mindestens ein Wertersatzanspruch in Höhe der gezahlten Vergütung zu.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist bis auf die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Klägers begründet.

### A. Zulässigkeit

Das Feststellungsinteresse des Klägers für die negative Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO ergibt sich daraus, dass sich die Beklagte einer Forderung gegen den Kläger in Höhe von weiteren 3.000 Euro berühmt. Darüber hinaus ergibt sich das Feststellungsinteresse aus § 256 Abs. 2 ZPO, da die Frage der Wirksamkeit der zugrundeliegenden Verträge ohnehin im Rahmen der Leistungsklage zu entscheiden ist.

Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen ebenfalls vor.

### B. Begründetheit

Die Klage ist weit überwiegend begründet. Lediglich hinsichtlich der mit eingeklagten Rechtsanwaltsgebühren bleibt der Klage der Erfolg versagt.

I. Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühren aus § 812 Abs. 1 Satz 1  
1. Alt. BGB.

1. Die Beklagte hat etwas erlangt. Ihr Vermögen ist durch die Zahlungen des Klägers um 15.000,00 Euro gemehrt.
2. Diese Vermögensmehrung beruht durch die Ratenzahlung auf einer Leistung des Klägers.
3. Diese Vermögensmehrung der Beklagten erfolgte ohne Rechtsgrund. Die als Rechtsgrund

zwischen den Parteien in Frage kommenden Verträge (Vertragsnummern: [REDACTED] und [REDACTED]) sind gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG i.V.m. § 12 Abs. 1 FernUSG nichtig. Die geschlossenen Verträge sind Fernunterrichtsverträge, ohne dass die Beklagte über eine Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG verfügt.

- a) Es handelt sich bei den Verträgen um Fernunterrichtsverträge im Sinne des § 1 FernUSG.
- aa) Die Parteien schlossen unstreitig zwei entgeltliche Verträge, wobei der zweite Vertrag „CloserCreator Mastermind“ nach der Auslegung des Gerichts gemäß §§ 133, 157 BGB inhaltlich auf den ersten Vertrag aufbaut.
- bb) Diese Verträge waren auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerichtet. Dies ergibt sich nach Auffassung des Gerichts aus dem unstreitigen Sachvortrag beider Parteien. Der Kläger machte geltend der Vertrag sei von vornherein als Ausbildung beworben worden und hätte dementsprechend ausschließlich Inhalte, welche auf eine Ausbildung, also die systematische Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, gerichtet seien. Die Beklagte trägt vor, das Coaching sei eine prozessorientierte Beratung mit dem Ziel Personen in ihrer beruflichen Entwicklung zu begleiten, Probleme zu identifizieren und Wege zu finden, die berufliche Situation zu verbessern. Dies genügt nach Auffassung des Gerichts für die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten. Soweit die Beklagte hier einwendet, dass eine systematische Wissensvermittlung in Form eines strukturierten Lehrplans nicht Inhalt der Verträge war, steht dieser Einwand einer Wissensvermittlung im Sinne des § 1 FernUSG nicht entgegen. Dabei kann das Gericht die von der Beklagten vorgetragenen Kursinhalte selbstständig auslegen. Die Begriffe Fähigkeits- und Wissensvermittlung sind weit auszulegen, auf eine etwaige Mindestqualität oder gar lehrplanartige Strukturierung kommt es ebensowenig (BGH MPR 2025, 202, 204 beck-online) an, wie auf eine systematische Wissensvermittlung. Der Sinn und Zweck des FernUSG gebietet es vielmehr das Tatbestandsmerkmal der Wissens- bzw. Fähigkeitenvermittlung weit zu fassen, da ansonsten die aburde Situation entstünde, dass gerade „schlechte Fernunterrichtsverträge“ nicht vom Fernunterrichtsschutzgesetz erfasst wären. Dies kann ersichtlich nicht der Sinn und Zweck des Gesetzes sein, da der Gesetzgeber den Markt für unseriöse Anbieter gerade beseitigen wollte.

Nach diesem Maßstab stellen die seitens der Beklagten geschilderten Kursinhalte, wie auch ihr Vortrag zur Verbesserung der beruflichen Situation die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten dar. Die Beklagte schildert eine Reihenfolge für die Erbringung der Dienstleistung. Hier fällt schwer ins Gewicht, dass der Mitgliederbereich in seiner Wichtigkeit noch vor allen anderen

Elementen steht, wie es auch der Kläger bereits anhand der Video- und Live-Transkriptionen vortrug. Den Inhalt des Mitglieder-Bereichs - Videos aller Live-Calls, Aufgaben und Trainings-Videos - schilderte der Kläger bereits, was die Beklagte gemäß § 138 Abs. 3 ZPO unstreitig stellte. Damit ergibt sich, dass der Mitgliederbereich gerade auf das Selbstlernen des Klägers und damit die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten gerichtet ist. Bei den geschilderten Kursinhalten stellen insbesondere die Bedarfsanalyse und das Training von Verkaufsgespräche eine Wissensvermittlung dar, nämlich, wie der Kläger ein besserer Verkäufer wird. Bei der Verbesserung der beruflichen Situation handelt es sich nach der Auffassung des Gerichts um eine Fähigkeitenvermittlung. Bezuglich der Wissens- und Fähigkeitenvermittlung ist der Sachvortrag der Beklagten zudem widersprüchlich, da sie sich einerseits darauf beruft, es finde eine individuell auf den Kläger zugeschnittene Beratung statt (Bl. 55 d.A.), andererseits der Kläger aber kein Recht auf individuelle Fragen gehabt haben soll (Bl. 54 d.A.). Dieser Vortrag ergibt nach Auffassung des Gerichts logisch keinen Sinn: Entweder es handelte sich um einen individuellen Beratungsauftrag, dann ist auch ein individuelles Fragerecht des Klägers dem Vertrag immanent ohne das ein solches in einer Leistungsbeschreibung enthalten sein muss, oder es werden vorgefertigte Inhalte (Wissen und Fähigkeiten) vermittelt. Beides gleichzeitig, also eine individuelle Beratung ohne individuelle Nachfragen des Klägers, ergibt keinen Sinn und scheidet daher als denklogisch unmögliche Vertragsgestaltung aus. Auch der nachgelassene Schriftsatz für die Beklagten ändert nichts an dieser Einschätzung. Hinsichtlich des jüngsten Urteils des Bundesgerichtshofs verfängt schon der Einwand nicht, der Bundesgerichtshof habe deutlich zwischen Einzelberatung und Fernunterricht differenziert. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich offengelassen, ob es auf eine Differenzierung ankommt, da im dort entschiedenen Fall das Coaching - wie auch hier - mindestens überwiegend der Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten diente (BGH NJW 2025, 2613, 2615 Rn. 23, beck-online). Zum gleichen Ergebnis führt auch das von der Beklagten zitierte Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig. Auch dieses stellt darauf ab, ob die persönliche Beratungskomponente überwiegt, was vorliegend nicht der Fall ist.

cc) Im Rahmen dieses entgeltlichen Vertrags zur Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten waren die Parteien auch - zumindest überwiegend - räumlich getrennt. Nach der Auffassung des Gerichts überzeugt das von Teilen der Rechtsprechung, Literatur und ZFU zusätzlich in § 1 FernUSG hineingelesene Tatbestandsmerkmal der erforderlichen „asynchronen“ Wissensvermittlung nicht. Diesem Erfordernis steht die Wortlautgrenze des Begriffs *räumliche* Trennung entgegen. Der Duden kennt zwei Definitionen im Hinblick auf das Adjektiv *räumlich*: 1. „auf den Raum bezogen, den Raum betreffend“ und 2. „auf den Eindruck eines Raumes

bezogen; in drei Dimensionen, Abmessungen“. Damit bezieht sich die räumliche Trennung wortlautgemäß ausschließlich auf die verschiedenen Orte für Lehrenden und Lernenden und gerade nicht auf deren *zeitliche* Asynchronität. Die Zeitdimension ist gerade nicht Teil der Definition des Adjektivs räumlich und kann nach Auffassung des Gerichts - entgegen der als unstreitig vorgetragenen Ansicht der ZFU - nicht in § 1 FernUSG hineingelesen werden.

Nach Auffassung des Gerichts fehlt es hier für die Anwendung der richterlichen Rechtsfortbildung an einer planwidrigen Regelungslücke. Es mag sein, dass aufgrund des technischen Fortschritts seit dem Erlass des FernUSG eine Regelungslücke entstanden ist dahingehend, dass Fernunterricht zum Erlass des FernUSG auch immer eine zeitliche Asynchronität mit sich brachte, die heute nicht mehr zwingend gegeben ist. Diese ist jedoch nach Auffassung des Gerichts jedenfalls nicht planwidrig. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Gesetzgeber langsamer arbeitet als der technische Fortschritt, ist der Gesetzgeber über den technischen Fortschritt im Bilde. Spätestens die „Neuland-Rede“ von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel kann hier als Zäsur gesehen werden, in welchem die Bundesregierung den technologischen Wandel erkannte. Diese Rede liegt mittlerweile 12 Jahre in der Vergangenheit. Seitdem änderte der Gesetzgeber das FernUSG zwei Mal (2014 & 2021) teilweise umfassend, ohne dass hier ein zeitliches Tatbestandsmerkmal aufgenommen wurde. Damit geht das Gericht davon aus, dass der Gesetzgeber die neuen Möglichkeiten erkannte und sich in Anbetracht dieser Möglichkeiten bewusst gegen die Einführung eines zeitlichen Tatbestandsmerkmals in § 1 FernUSG entschied. Diese gesetzgeberische Entscheidung kann nicht durch richterliche Rechtsfortbildung konterkariert werden und ein solches zusätzliches Tatbestandsmerkmal in § 1 FernUSG hineingelesen werden. Daran ändert auch die Auffassung der ZFU nichts, da die Behördeneinschätzung keinerlei Präjudiz für das hiesige Verfahren hat.

Ergänzend macht sich das Gericht die folgenden, richtigen Einschätzungen des Oberlandesgerichts Dresden zu Eigen:

„Der Gesetzgeber hat ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfes (BT-Drs. 7/4245, S. 14) die Möglichkeit gesehen, dass der Unterricht in einen anderen Raum übertragen werden kann und hat auch diesen Sachverhalt unter den Begriff der räumlichen Trennung gefasst. Zur Einhegung des Abgrenzungsproblems bei nur geringfügigem Abstand hat er das Korrektiv des Attributs „ausschließlich oder überwiegend“ eingefügt: Das Merkmal der räumlichen Trennung wurde demnach geschaffen, um den Fernunterricht gegenüber dem herkömmlichen Unterricht abzugrenzen, der sich nur ausnahmsweise eines Mediums bedient, um eine ebenfalls nur in Ausnahmefällen vorhandene, unerhebliche räumliche

Trennung von Lehrer und Schüler zu überbrücken (z. B. Tonübertragung in einen anderen Unterrichtsraum oder ein anderes Gebäude) und der jedenfalls weniger als die Hälfte des gesamten Lehrstoffs einer Unterrichtseinheit ohne die genannte räumliche Trennung anbietet. Eine historische Auslegung – wenn sie denn trotz Abweichung vom Gesetzeswortlaut an dieser Stelle mit dem Ziel einer Anwendungserweiterung für zulässig erachtet würde – führt also zu keinem anderen Ergebnis. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass alle Unterrichtsformen, die nicht in Präsenz stattfinden, unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen sollen. Auch der Umstand, dass bei Videokonferenzen eine synchrone Kommunikation wie bei Präsenzveranstaltungen möglich ist, kann eine einschränkende Auslegung des insoweit klaren Wortlauts nicht begründen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 FernUSG nach ihrem Schutzzweck weit auszulegen (BGH, a.a.O., Rn. 16 ff., juris). Ziel des Gesetzes ist eine umfassende Ordnung des Fernunterrichtsmarktes zum Schutz der Teilnehmerinteressen, nachdem Angebote von geringer methodischer und fachlicher Qualität auf dem Markt waren (BT-Drs. 7/4245, S. 12)“ (OLG Dresden Endurteil v. 30.4.2025 – 12 U 1547/24, GRUR-RS 2025, 10703 Rn. 47, beck-online).

Die hiernach noch relevante Frage, wie die räumliche Trennung ausgestaltet sein muss, also welche Entfernung für eine räumliche Trennung erforderlich ist, muss hier nicht beantwortet werden, da die Parteien die räumliche Trennung im Sinne des § 1 FernUSG bezüglich der Entfernung unstreitig gestellt haben.

Darüber hinaus liegt die von Teilen der Rechtsprechung (OLG Nürnberg Endurteil v. 5.11.2024 – 14 U 138/24, BeckRS 2024, 31915 Rn. 30, beck-online) und Teilen der Literatur (Nomos-BR/Vennemann FernUSG/Michael Vennemann, 2. Aufl. 2014, FernUSG § 1 Rn. 10, beck-online), sowie von der ZFU geforderte Asynchronität der Wissensvermittlung vor. Die Beklagte trägt selbst vor, dass ein umfassender Video-Kurs Gegenstand der beiden Verträge war, aus dessen Inhalten der Kläger hier auch zitierte. Darüber hinaus trägt der Kläger unwidersprochen vor, dass auch sämtliche Live-Calls der Vergangenheit als Aufzeichnungen im Portal, welches Inhalt der Kurse war, zugänglich waren. Soweit die Beklagte hiergegen einwendet nicht jeder Live-Call eigne sich für eine Aufzeichnung, steht dies nach Auffassung des Gerichts der klägerischen Darstellung nicht entgegen. Denn allein, dass ein Call sich nicht zur Aufzeichnung eignet, heißt noch nicht, dass er nicht auch aufgezeichnet wird. Damit sind nach Auffassung des Gerichts sämtliche synchronen Inhalte der Vergangenheit auch gleichzeitig asynchrone Inhalte und verschieben ein ggf. vorhandenes synchrones Gepräge in ein asynchrones (BGH MMR 2025, 725, 728 Rn. 26, beck-online). Damit überwiegen die

asynchronen Inhalte des Vertrags die synchronen Inhalte deutlich. Nach den insoweit unwidersprochenen Inhalten des Klägers aus den Video-Inhalten der Kurse kommt die Wissensvermittlung den Eigenaussagen des Coaches nach „zu 95 % [...] über den Mitgliederbereich“, die Live-Calls, also die synchronen Teile, sind demnach nur eine Ergänzung zu den Inhalten des Mitgliederbereichs. Damit findet die Wissensvermittlung auch überwiegend asynchron statt, ohne dass es nach der Auffassung des Gerichts hierauf ankäme.

dd) Es findet nach dem unstreitigen Parteivortrag beider Parteien eine Lernerfolgskontrolle statt. Soweit sich die Beklagte dagegen verwahrt, dass schon ein Lernerfolg nicht Gegenstand des Vertrags sein soll, tritt das Gericht dieser Auffassung nicht bei, vor allem, da der Vortrag der Beklagten zu den Kursinhalten diesen Lernerfolg konkret belegt. So trägt die Beklagte vor, dass wöchentlich 2 Live-Calls und ein individueller WhatsApp-Support bis zum Erreichen von 100.000 Euro Umsatz oder dem Ablauf von 12 Monaten Teil der vertragsgegenständlichen Leistung waren. Dies stellt nach Auffassung des Gerichts eine ausreichende Lernerfolgskontrolle dar. Der Lernerfolg war hier nach Auslegung des Gerichts die Verbesserung der Fähigkeiten des Klägers als Verkäufer, hier mit der Bezeichnung „Closer“.

Bezüglich dieses Lernerfolgs fand eine Überwachung statt. Das Gesetz sieht ein umfassendes und weites Verständnis des Begriffs der Überwachung des Lernerfolgs vor (BGH NJW 2010, 608, 609. Rn. 19 beck-online). Daher ist eine Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG bereits dann gegeben, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (BGH NJW 2010, 608, 609. Rn. 21 beck-online).

Zwar weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass die Möglichkeit der Lernerfolgskontrolle vertraglich vereinbart werden muss, dies ist aber entgegen ihrer Rechtsauffassung auf Basis der zitierten Entscheidungen diverser Oberlandesgerichte hier der Fall. Die von der Beklagten zitierte Rechtsprechung der Oberlandesgerichte lehnt die Überwachung des Lernerfolgs im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass Verständnisfragen dergestalt, ob das Gehörte richtig verstanden worden sei, für eine Lernerfolgskontrolle nicht ausreichen sollen, teilweise mit der Erwägung eine Selbstkontrolle des Teilnehmers sei keine ausreichende Überwachung des Lernerfolgs (vgl. OLG Nürnberg BeckRS 2024, 31915 Rn. 36; OLG Hamburg NJW 2024, 2849, 2850 Rn. 27; OLG Köln MMR 2024, 254, 256 Rn. 53; OLG Schleswig MMR 2025, 750, 751f. Rn. 40). Dies steht nach Auffassung des Gerichts im ausdrücklichen Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die eine einmalige Lernerfolgskontrolle anhand von

Verständnisfragen in Form einer Selbstkontrolle des Teilnehmers ausdrücklich ausreichen lässt. Der Bundesgerichtshof führt insoweit bereits in seinem Urteil vom 15.10.2009 aus:

„Ausgehend von diesem Maßstab war auf Grund des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags eine Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 I Nr. 2 FernUSG geschuldet, da die Kl. den Anspruch hatte, in den Informationsveranstaltungen eine individuelle Anleitung zu erhalten und Fragen zum eigenen Verständnis des bisher Erlernten an den jeweiligen Dozenten zu stellen, um insoweit eine persönliche Lernkontrolle herbeizuführen, ob das bisher Erlernte richtig verstanden wurde und „sitzt“.“  
(BGH NJW 2010, 608, 609, Rn, 22 beck-online)

Dies konkretisierte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 12.06.2025 nochmals:

„Es genügt eine einzige Lernkontrolle (so ausdrücklich Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft aaO). Ein solcher Anspruch des Klägers ist auf der Grundlage der Programmbeschreibung zu bejahen. Unter 6.2 ist dort ausdrücklich die Möglichkeit und damit auch das Recht des Teilnehmers vorgesehen, in den Online-Meetings, per Mail oder in der Facebook-Gruppe Fragen zu stellen. Das Fragerecht bezieht sich – jedenfalls auch – auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs, wodurch der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann.“ (BGH GRUR-RS 2025, 16222 Rn. 28, beck-online)

Das Gericht schließt sich hier der richtigen Auffassung des Bundesgerichtshofs an, dass eine persönliche Lernerfolgskontrolle des Teilnehmers durch das Recht Fragen zu stellen, ausreicht um eine Überwachung des Lernerfolgs gemäß § 1 Abs. 1 FernUSG zu bejahen. Ausgehend von diesem Maßstab war auf Grund des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags eine Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG geschuldet, da der Kläger den Anspruch hatte, in den Livecalls Fragen zum eigenen Verständnis des bisher Erlernten an den jeweiligen Dozenten zu stellen, um insoweit eine persönliche Lernkontrolle herbeizuführen. Dies ergibt sich einerseits aus dem Vertragsinhalt der von der Beklagten dargelegten Leistungsbeschreibung und aus dem vom Kläger geschilderten Inhalt des Videos „Einführung - Aufbau des Coachings“, welcher den Inhalt der Livecalls weiter konkretisiert. Bei lebensnaher Auslegung waren die Livecalls zur Betreuung der Coachees geeignet und vorgesehen. Hiergegen wendet sich die Beklagte auch nicht, sie zieht lediglich anderweitige Schlüsse aus den von ihr vorgetragenen Leistungsinhalten der Kurse. Dabei kann das Gericht den Vertragstext, wie er aus

Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen ist, selbst auslegen, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragspartner beachtet werden muss (BGH, NJW 2005, 1183, 1184). Danach ergibt sich nach dieser Auslegung ein Fragerecht der Teilnehmer im Rahmen der Livecalls, welches die Beklagte grundsätzlich als „einfaches Fragerecht“ unstreitig stellt. Sie steht lediglich auf dem Standpunkt, dass ein „qualifiziertes Fragerecht“ nicht bestehe. Dem Gesetz und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist jedoch keine Unterscheidung in einfache und qualifizierte Fragen zu entnehmen, sodass das von der Beklagten unstreitig gestellte Fragerecht für die Überwachung des Lernerfolgs ausreicht. Dieses Ergebnis wird auch gestützt von den insoweit unwidersprochen gebliebenen und damit gemäß § 138 Abs. 3 ZPO unstreitigen Inhalten des Videos „Einführung - Aufbau des Coachings“. Dort spricht der Coach Max Frey ausdrücklich eine Frage-Antwort Möglichkeit als Teil der Livecalls an. Dies genügt nach den zitierten Maßstäben des Bundesgerichtshofs mindestens für eine Überwachung des Lernerfolgs durch eine Selbstkontrolle des Klägers. Soweit der Coach Max Frey darüber hinaus noch Rollenspiele und Übungen anspricht, ist bei lebensnaher Betrachtung ein Feedback des Coaches auf die jeweiligen Teilnehmer anzunehmen, was eine individuelle Lernerfolgsüberwachung noch weiter vertieft.

ee) Die Fernlehrgänge dienten nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der zweite Vertrag „CloserCreator Mastermind“, welcher inhaltlich auf dem ersten aufbaut, eine Schwelle von zu erreichenden 100.000 Euro Umsatz definierte, ab welcher der Vertrag beendet wird. Bereits die Vereinbarung der Erreichung einer konkreten Umsatzschwelle steht einer Freizeitgestaltung oder der puren Unterhaltung entgegen. Für den Kurs „CloserCreator“ ergibt die inhaltebezogene Betrachtung ebenfalls, dass der Fernunterrichtsvertrag nicht ausschließlich der Unterhaltung oder Freizeitgestaltung diente. Dies ergibt sich daraus, dass hier Verkaufsgespräche geübt und erlernt werden sollen. Dies dient zumindest auch einer beruflichen Tätigkeit.

- b) Die Beklagte verfügte nicht über eine Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG. Die insoweit darlegungsbelastete Beklagte hat eine Zulassung nicht vorgetragen.
- c) Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten entstand der Beklagten aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistung trotz Nichtigkeit des Vertrags kein Wertersatzanspruch gemäß §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB. Der Anspruch scheitert an der Hürde des § 814 BGB bzw. § 817 Satz 2 BGB. Mit der Darbietung eines Fernunterrichtsvertrags ohne die erforderliche Zulassung verstieß die Beklagte gegen ein gesetzliches Verbot. Damit kann sie für

die dennoch dargebrachte Leistung keine Herausgabe nach den Vorschriften einer ungerechtfertigten Leistung verlangen. Dies erfolgte auch bewusst, da die Beklagte zumindest bedingt vorsätzlich nichtige Verträge schließt. Die tragenden Gesichtspunkte sind bereits seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15.10.2009 (BGH NJW 2010, 608, beck-online) bekannt. Die Frage, ob das FernUSG auch auf Unternehmer Anwendung findet, wurde zwar kontrovers diskutiert aber von einer wachsenden Anzahl an Obergerichten bejaht (so ; OLG Celle NJW-RR 2025, 113 Rn. 13–20; OLG Celle MMR 2023, 864 Rn. 25–33; OLG Celle NJW-RR 2024, 1181 Rn. 3–5; OLG Düsseldorf Beschl. v. 10.7.2024 – 10 W 51/24 Rn. 23–33; LG Hannover Urt. v. 20.2.2023 – 13 S 23/22). Ein Vertrauensschutz, dass das FernUSG ausschließlich auf Verbraucher anwendbar ist, konnte daher auf Seiten der Beklagten nicht entstehen.

II. Der Feststellungsantrag ist begründet. Dies ergibt sich aus der zuvor dargestellten Nichtigkeit der Verträge. Die Beklagte hat sich Zahlungsansprüchen aus diesen Verträgen berühmt, sodass der Kläger ein Interesse an der Feststellung hat, dass diese Verträge nicht bestehen. Bei der Fassung der Urteilsformel hat das Gericht den Klageantrag dahingehend gemäß § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO ausgelegt, dass die Feststellung der Nichtigkeit der Verträge gemeint ist, welche im Klageantrag genauer bezeichnet waren.

III. Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. FernUSG, da es insoweit an substantiertem Vortrag des Klägers zur Schutzgesetzeigenschaft fehlt. So bleibt schon unklar, welche Norm des FernUSG aus der Sicht der Klägerpartei ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB darstellen soll. Soweit der Kläger hier auf das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 1.2.2023 – 05 O 1598/22 – Bezug nimmt, ergibt sich nicht anderes, da das Landgericht Leipzig die Erstattung von Rechtsanwaltskosten ausdrücklich unter Verweis auf unsubstantiierten Vortrag zur fehlenden Schutzgesetzeigenschaft ablehnt (LG Leipzig Endurteil v. 1.2.2023 – 05 O 1598/22, GRUR-RS 2023, 56889 Rn. 27, beck-online). Dem schließt sich das Gericht an.

Eine Erstattung auf Basis anderer Rechtsgrundlagen, insbesondere aus Verzugsgesichtspunkten gemäß §§ 280, 286 BGB, kommt nicht in Betracht. Für einen Verzugsschaden fehlt es an Verzug, für andere Anspruchsgrundlagen, z.B. § 826 BGB, an substantiertem Vortrag.

IV. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Das Unterliegen hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren bleibt insoweit wegen § 4 ZPO außer Betracht.

V. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

VI. Der Streitwert ergibt sich aus dem Nennwert der Klageforderung gemäß § 3 ZPO, sowie aus dem Nennwert der Forderung deren Nichtbestehen der Klagegenstand der Feststellungsklage ist. Diese Ansprüche waren gemäß § 5 ZPO zu addieren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Cottbus  
Gerichtsstraße 3 - 4  
03046 Cottbus

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Appelt  
Richter

**Landgericht Cottbus**  
**2 O 140/25**

Verkündet am 27.11.2025

Pätzold, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglubigt

Pätzold  
Justizhauptsekretärin